

Niederschrift

**über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
des Kreises Warendorf am 28.11.2017
im Kreishaus in Warendorf**

(7. Sitzung der Wahlperiode)

Inhalt:

Lfd.

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Vorstellung der Aufgaben des Sachgebietes „Schwerbehindertenrecht“ im Sozialamt	3
2.	Die Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) durch das Inklusionsstärkungsgesetz (ISG)	5
3.	Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Aufgabengebiet der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen	7
4.	Verschiedenes / Neuer Termin	8

Anlagen

- Anlage 1 Aufgaben des Sachgebietes Schwerbehindertenrecht im Sozialamt des
Kreises Warendorf
- Anlage 2 Präsentation der Freckenhorster Werkstätten zum Bundesteilhabegesetz

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
Postfach 11 05 61
48207 Warendorf

Ansprechpartner:
Herr Schabhüser
Telefon 0 25 81/53-5012
Fax 0 25 81/53-95012
E-Mail: Helmut.Schabhueser@
kreis-warendorf.de

**Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
des Kreises Warendorf am 28.11.2017**

Sitzungsbeginn: 09.30 Uhr

Sitzungsende: 12.15 Uhr

Anwesend:

vom Beirat für Menschen:
mit Behinderungen: Ruth Bayer
Astrid Birkhahn
Dr. Klaus Blex
Helmut Helfers
Günter Holz
Ralf Kirchhoff
Siegfried Kurp
Manfred Lensing-Holtkamp
Hans-Joachim Mettler
Monika Rüschenbeck
Susanne Schloms
Marion Schmelter
Robert Strübbe
Sabine Tenambergen

es fehlen: Martin Behnke
Claudia Elkmann
Thomas Empting
Pia Hermans
Herbert Kraft
Christel Laumann
Petra Pioch
Christoph Pundt
Philipp Röhl
Heiko Sachtleber
Stephan Schulte
Günter Schweer
Josef Strohbücker
Detlef Weißborn

von der Verwaltung: Brigitte Klausmeier
Anne Middendorf
Helmut Schabhüser
Monika Schlieper
Richard Uhkötter

Gäste: Uwe Behrens, Freckenhorster Werkstätten
Uli Schlösser, Freckenhorster Werkstätten
Anke Schwarze, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben

Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Kreises Warendorf am 28.11.2017

Frau Schloms teilt mit, dass aus terminlichen Gründen die in der Einladung als Tagesordnungspunkt 3 bezeichnete Vorstellung des Sachgebietes „Schwerbehindertenangelegenheiten“ vorgezogen werde.

TOP 1: Vorstellung der Aufgaben des Sachgebietes „Schwerbehindertenrecht“ im Sozialamt

Frau Schlieper stellt die Aufgaben des Sachgebietes Schwerbehindertenrecht im Sozialamt des Kreises Warendorf vor (sh. Anlage 1). Sie weist darauf hin, dass zum 01.06.2017 die Ausstellung von Parkausweisen vom Straßenverkehrsamt auf das Sozialamt übertragen wurde.

Die Definition für eine Schwerbehinderung laute gem. § 2 Abs. 1 SGB IX:

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Auf Antrag erhalten behinderte Menschen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20, beträgt. Bei einem festgestellten GdB von mindestens 50 stellt der Kreis Warendorf einen Schwerbehindertenausweis aus. Bei der Bildung des Gesamtgrades der Behinderung werde geprüft, wie sich die Beeinträchtigungen untereinander auswirken, es werde keine Summe aus den einzelnen Graden der Behinderung gebildet.

Frau Schlieper erläutert, dass bei Feststellung des GdB eine Amtsermittlungspflicht zur Sachaufklärung bestehe. Es würden z. B. Ärzte, Krankenhäuser, Kurkliniken und Rentenversicherungsträger zur Stellungnahme aufgefordert. Die Unterlagen werden an Außengutachter weitergeleitet. Nach Vorlage und Prüfung der entsprechenden Stellungnahme erfolge die Feststellung des GdB per Bescheid.

Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sogenannte Merkzeichen in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen. Dieses seien im Einzelnen:

- Merkzeichen „G“: Erhebliche Gehbehinderung
- Merkzeichen „aG“: Außergewöhnliche Gehbehinderung
- Merkzeichen „Bl“: Blindheit
- Merkzeichen H: Hilflosigkeit „H“
- Merkzeichen „RF“: Rundfunkgebührenermäßig
- Merkzeichen „Gl“: Gehörlosigkeit
- Merkzeichen „B“: Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson „B“
- Merkzeichen „TBl“: Taubblind. Dieses Merkzeichen wurde zum 30.12.2016 eingeführt.

Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Kreises Warendorf am 28.11.2017

Frau Schlieper erläutert die Vorteile, die mit den Merkzeichen verbunden sind und weist auf die Wertmarken für öffentliche Verkehrsmittel hin. Für Empfänger von Sozialhilfeleistungen seien die Wertmarken kostenlos.

Seit dem 01.09.2014 werde der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Auf Nachfrage von Frau Kurp teilt Frau Schlieper mit, dass die alten Ausweise weiterhin unbefristet gültig seien.

Frau Schloms erkundigt sich nach der Zahl der abgelehnten Anträge auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises. Frau Schlieper erklärt, dass die Daten dem Protokoll beigefügt werden.

Ergebnis:

Als Ablehnung bei Erstanträgen werden die Entscheidungen gesehen, bei denen ein GdB unterhalb 20 festgestellt wurde. Im Erledigungszeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 ist über insgesamt 2.200 Erstanträge entschieden worden. Davon wurden drei (0,14 %) abgelehnt.

Als Ablehnung bei Änderungsanträgen werden die Entscheidungen gesehen, bei denen keine Änderung zur bisherigen Entscheidung festgestellt wurde. Im Erledigungszeitraum 01.01.2017 bis 31.10.2017 ist über insgesamt 3.683 Änderungsanträge entschieden worden. Davon wurde bei 1.037 (28,16 %) Anträgen keine Änderung festgestellt.

Frau Schlieper erläutert weiter, dass erst bei Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid ein ärztliches Gutachten vom Facharzt eingeholt werde.

Frau Rüschenbeck erkundigt sich, ob bei einem unbefristeten Schwerbehindertenausweis nicht auch der Parkausweis unbefristet sein müsse. Der Parkausweis Ihres Sohnes sei lediglich auf 5 Jahre befristet.

Die Befristung der Parkausweise wird von Herrn Mettler und Herrn Holz bestätigt.

Frau Middendorf teilt mit, dass der Sachverhalt geprüft und das Ergebnis dem Protokoll beigefügt werde.

Ergebnis: Parkausweise bei außergewöhnlicher Gehbehinderung

Die Dauerausnahmegenehmigung (Parkausweise für die Benutzung der Behindertenparkplätze) werden für maximal 5 Jahre in widerruflicher Weise ausgestellt.

Grundlage ist die Straßenverkehrsordnung (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Abs. 3 StVO).

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (außer Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf) übernimmt das Sozialamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Schwerbehindertenrecht, die Prüfung und Entscheidung.

Herr Kirchhoff weist darauf hin, dass gehörlose Flüchtlinge aufgrund ihrer Kommunikationsschwierigkeiten Probleme haben, ihre Ansprüche auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises durchzusetzen. Er erkundigt sich, wer bei Flüchtlingen ohne Aufenthaltsstatus die Kosten für einen Dolmetscher übernehme.

Frau Middendorf erklärt, dass in Verwaltungsverfahren ein Gebärdensprachdolmetscher von der Verwaltung gezahlt werde. Ansonsten werde immer eine einzelfallbezogene Lösung gesucht und in der Regel auch gefunden.

Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Kreises Warendorf am 28.11.2017

Frau Schmelter weist darauf hin, dass gehörlose Menschen einen Anspruch auf einen Gebärdensprachdolmetscher haben, der vom Landschaftsverband gezahlt werde. Dieses gelte nicht für die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen.

Frau Kurp erkundigt sich ob der internationale Parkausweis EU-weit Gültigkeit besitze.

Lt. Frau Rüschenbeck gelte der Ausweis inzwischen für viele Länder in der EU.

An der Diskussion beteiligen sich des Weiteren Frau Birkhahn, Herr Dr. Blex, Herr Mettler, Herr Holz und Herr Lensing-Holtkamp.

Frau Klausmeier weist darauf hin, dass die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht am 01.01.2018 seit 10 Jahren auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen wurden. Die Bearbeitung auf Kreisebene sei deutlich bürgernäher als noch im Versorgungsamt.

TOP 2: Die Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) durch das Inklusionsstärkungsgesetz (ISG)

Frau Schwarze, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL) für den Regierungsbezirk Münster, erläutert, dass es seit dem 01.02.2016 mit dem KSL eine Anlaufstelle bei Fragen rund um den Themenbereich Selbstbestimmt Leben und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gibt.

Sie erläutert die Rechtsentwicklung der letzten 25 Jahre, u. a. das Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes, die Verabschiedung der Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes NRW sowie die UN – Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Durch das Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) und das Bundesteilhabegesetz werde eine kontinuierliche Stärkung der Selbstbestimmung erreicht.

Frau Schwarze erläutert die Inhalte des ISG NRW. Das Gesetz greife die im Landesaktionsplan „Ein Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ enthaltene Selbstverpflichtung der Landesregierung zur Stärkung einer inklusiven Kultur in NRW auf und verankere die Anforderungen der UN-BRK im Landesrecht. Es richte sich an öffentliche Träger mit dem Ziel, die UN-BRK im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs umzusetzen. Menschen mit Behinderungen seien frühzeitig eingebunden worden, Anregungen und Beiträge der Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Stellungnahmen der Verbändeanhörung seien in den Gesetzesentwurf eingeflossen.

Das Inklusionsstärkungsgesetz NRW sei ein Artikelgesetz, führt Frau Schwarze aus. Die zentralen Artikel seien die Artikel 1 bis 3:

- Art. 1 Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW)
- Art. 2 Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW (BGG NRW)
- Art. 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land NRW

Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Kreises Warendorf am 28.11.2017

Artikel 1, das Inklusionsgrundsatzgesetz, regele u.a.:

- die landesgesetzliche Verankerung allgemeiner Anforderungen des Allgemeinen Teils der UN-BRK und Festlegung gesetzlicher Definitionen und Grundsätze, die alle Träger öffentlicher Belange des Landes und der kommunalen Ebene gleichermaßen betreffen
- die Weiterentwicklung des bisher im BGG NRW verorteten Begriffs/ Definition von Behinderung nach den Vorgaben der UN-BRK:
"Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige, körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen haben"
- die schrittweise Herstellung der Zugänglichkeit/ Barrierefreiheit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sowie Abschaffung von Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich
- Sicherstellung der Beteiligung der Organisationen und Verbände der Behinderten-Selbsthilfe auf Landesebene durch die rechtliche Verankerung des Inklusionsbeirates des Landes.
- Einrichtung einer Kompetenz- und Koordinierungsstelle auf Landesebene (MAGS)
 - unter Einbindung der Landesbehindertenbeauftragten NRW
 - zur Koordination der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK und
 - zur Überwachung der Einhaltung der Beteiligungspflichten.

Die Änderung des BGG NRW (Artikel 2) fokussiere sich auf Antidiskriminierung und Barrierefreiheit, u.a. durch

- Wegfall der Definition des Behinderungsbegriffs, da die Definition nach den Vorgaben der UN-BRK neu gefasst wurde und sich jetzt im Inklusionsgrundsatzgesetz NRW befinde
- Beweislastumkehr für das Vorliegen einer Diskriminierung zugunsten Betroffener in § 2 BGG NRW, dieses gelte jetzt auch ausdrücklich für von Behinderung bedrohte Menschen
- Einführung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen, d.h. notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen müssen vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen teilhaben können
- Ausweitung der "Barrierefreien Kommunikation, Gebärdensprache", diese nehme nicht mehr nur hörbehinderte Menschen in den Fokus, sondern alle Menschen mit Behinderung

Gestärkt werde ferner die Wahrnehmung der Elternrechte in Kitas oder Schulen und zwar über ein Verwaltungsverfahren hinaus.

Während über Artikel 3 des ISG die Zuständigkeiten der Sozialhilfe allgemein zwischen den Landschaftsverbänden und Kreisen, kreisfreien Städten geregelt werde, bezieht sich der gerade veröffentlichte Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG auf die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe. Schon bei der Planung und Ausgestaltung der Zuständigkeitsregelung waren die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen aktiv einbezogen.

Im Hinblick auf die Eingliederungshilfe werde angestrebt, dass die Zuständigkeit bei den Landschaftsverbänden liegt, damit eine einheitliche Wahrnehmung gewährleistet werden kann. Für Kinder und Jugendliche könnten die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig bleiben.

Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Kreises Warendorf am 28.11.2017

Frau Schmelter dankt Frau Schwarze für die Informationen, wichtig sei es jetzt, sich in den Städten und Gemeinden des Themas anzunehmen. Die Schwierigkeit bestehe immer noch in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln. Als Beispiel nennt sie die Einrichtung einer AG Gebärdensprache in der Gesamtschule Ennigerloh, die Finanzierung sei hier noch nicht gesichert.

Frau Birkhahn erläutert, dass mit dem ISG viele gute Absichtserklärungen verbunden seien und ein Umdenken in der Bevölkerung initiiert werden sollte, konkrete Maßnahmen oder gar alltagstaugliche Regelungen für die schulische Inklusion beinhalte das Gesetz jedoch nicht.

Frau Schloms verweist auf das Thema „leichte Sprache“, die leider immer noch nicht weit verbreitet sei.

Herr Kirchhoff weist ebenfalls auf fehlende finanzielle Unterstützung hin. Für Problemlösungen im privaten Bereich müssten Dolmetscher privat bezahlt werden. Er erkundigt sich nach einer gesetzlichen Grundlage im ISG oder BTHG für eine finanzielle Unterstützung.

Frau Schwarze teilt mit, dass dort eine finanzielle Unterstützung im privaten Bereich nicht geregelt werde. Eine Kostenübernahme könne im Rahmen des persönlichen Budgets erfolgen, soweit es sich um Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege handele.

Auf Nachfrage des Herrn Kirchhoff zur Höhe der Einkommensgrenze teilt Herr Uhkötter mit, dass hier die Regelungen des SGB XII gelten, also in der Regel das Zweifache des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 (ab 2018: 2 x 416 €) zzgl. Unterkunftskosten und Familienzuschlag geschützt seien. Beim Vermögen gelte inzwischen eine Freigrenze von 30.000 €.

Frau Schloms dankt Frau Schwarze für ihre Ausführungen.

TOP 3: Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Aufgabengebiet der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen

Herr Behrens, Leiter des Sozialen Dienstes der Werkstätten, und Herr Schlösser, Leiter des Berufsbildungsbereichs, erläutern die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf das Aufgabengebiet der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (sh. Präsentation Anlage 2). Insbesondere sei der Arbeits- und Berufsbildungsbereich ab 2018 auch für andere Anbieter auch über die Kreisgrenzen hinweg geöffnet.

Herr Schlösser teilt mit, dass in den Werkstätten derzeit ca. 2/3 der Beschäftigten mit geistiger Behinderung und ca. 1/3 mit psychischer Erkrankung arbeiten. Bei Neuaufnahmen sei dieses umgekehrt. Auf Nachfrage von Frau Kurp erklärt er, die Tendenz sei dahingehend, dass die Menschen mit psychischen Einschränkungen immer jünger werden. Auch die Art der Erkrankungen ändere sich, häufig seien deutliche Verhaltensproblematiken, wie schwere Psychosen, vorhanden.

Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Kreises Warendorf am 28.11.2017

Für die Lösung von Problemen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werde eine Schiedsstelle eingerichtet, teilt Herr Behrens mit. Diese bestehe aus je einem Vertreter der Arbeitgeber, der Mitarbeiter und einem Vertreter, der von beiden Seiten getragen werde.

Auf Nachfrage von Frau Schmelter erläutert Herr Behrens, dass er Tagespraktika zur Eingliederung behinderter Menschen in das Alltagsleben befürworte. Zur Mitbestimmung der Gehörlosen verweist er auf Schwerpunktwerkstätten, die der LWL u.a. in Münster (Westfalenfleiß) eingerichtet habe.

Frau Bayer weist auf die Änderungen im SGB XII hin mit der Folge, dass nicht für alle Menschen in der Werkstatt Grundsicherungsleistungen gezahlt werden können.

Herr Uhkötter erklärt hierzu, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausdrücklich den Eingangs- und Berufsbildungsbereich von automatischen Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ausgenommen habe. Auf dieser Grundlage können nur dann Leistungen erbracht werden, wenn bereits zuvor die dauerhafte volle Erwerbsminderung von der Rentenversicherung festgestellt wurde.

Herr Behrens erklärt, dass die dauerhafte Erwerbsminderung nicht durch die Werkstätten bescheinigt werden könne.

Frau Rüschenbeck bemängelt, dass sich für Wohnheime für Schwerst- und Mehrfachbehinderte gravierende Änderungen beim Personalschlüssel in den letzten 15 Jahren ergeben haben. Weniger Personal habe mehr Arbeit zu bewältigen, trotz schwerer Behinderungen der Bewohner. Sie kritisiert, dass im Ergebnis insgesamt weniger statt mehr Teilhabe festzustellen sei.

Auf die Frage, ob es Ansatzpunkte gebe dieses zu ändern, teilt Frau Schloms mit, dass dieses höchstens vom Kostenträger beantwortet werden könne. Sie ergänzt, dass es auch Schwierigkeiten gebe, genügend Mitarbeiter zu gewinnen.

Frau Schloms dankt Herrn Behrens und Herrn Schlösser für ihren Bericht.

TOP 4: Verschiedenes / Neuer Termin

Frau Schloms teilt mit, dass von den 10 Plätzen im Beirat für Vertreter von Organisationen für Menschen mit Behinderungen aktuell lediglich sechs besetzt seien. Herr Uhkötter und der Paritätische stehen derzeit in Kontakt mit verschiedenen Organisationen, um eine Beteiligung um Beirat zu besprechen. Diese würden bei Zusage zur nächsten Sitzung eingeladen.

Frau Middendorf ergänzt, dass sich aktuell der „Freundeskreis“ Behinderter und Nichtbehinderter Ahlen e.V. aufgelöst habe, der durch Herrn Vicariesmann vertreten war.

Frau Schloms weist auf die Regionale Planungskonferenz. Über diese solle Frau Peters, Sozialplanerin des Kreises, in der nächsten Sitzung berichten.

**Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen
des Kreises Warendorf am 28.11.2017**

Herr Lensing-Holtkamp schlägt als Thema für die nächste Sitzung die Versorgungssituation der Menschen in Wohnheimen vor. Insbesondere der Bestand an Plätzen ambulant und stationär sowie Wartezeiten seien interessant.

Frau Schmelter regt an, ggf. die Behindertenbeauftragte des Landes NRW einzuladen.

Als Termin für die nächste Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird **Dienstag, der 12.06.2018, 14:30 Uhr**, im Kreishaus Warendorf vereinbart.

Frau Schloms schließt die Sitzung um 12.15 Uhr.



Susanne Schloms
Vorsitzende



Helmut Schabhüser
Schriftführer